

WKO Steiermark  
Wirtschaftsservice  
Körblergasse 111-113  
8010 Graz

E-Mail: [wirtschaftsservice@wkstmk.at](mailto:wirtschaftsservice@wkstmk.at)  
Fax: 0316/601-717

<p><b>FÖRDERUNGSANSUCHEN</b> <b>Barrierefrei-Check - Aktion Baumeister</b></p>
--

<b>Firma:</b>	
<b>AnsprechpartnerIn:</b>	
<b>Anzahl MitarbeiterInnen:</b>	
<b>Branche:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ / Ort:</b>	
<b>Tel./Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>	
<b>Beratungsthema:</b>	<p>halbtägiger Barrierefrei-Check - Aktion Baumeister</p> <p>Kosten: € 500,- (Netto inkl. Fahrtspesen)</p> <p>Förderung: € 400,- (Netto) durch die steirische Landesinnung Bau</p> <p>Firmenanteil: € 100,- (Netto) zzgl. der gesamt anfallenden MwSt.</p>
<b>Berater aus dem Pool der Baumeister</b>	

## FÖRDERUNGSVERTRAG

Die Höhe der Förderung wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt.

Förderbare Kosten sind die Nettoberatungskosten eines Mitgliedes der Bauinnung aus dem Expertenpool der Baumeister. Die Beratung umfasst eine Dauer von ½ Tag.

Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen mit anderen Beihilfen resultierende Förderung eines Unternehmens im Bereich betrieblicher Beratungen darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe eines Betrages von 200.000,-- Euro (RECHTSAKT: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen) nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist die Wirtschaftskammer Steiermark (Unternehmerservice) umgehend zu kontaktieren, da ansonsten eine Förderungszusage keine Gültigkeit hat.

Vor dem schriftlichen Vorliegen der Förderungszusage durch die Wirtschaftskammer Steiermark dürfen keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Förderungsfall durchgeführt werden.

### **Förderungsabwicklung**

#### **Förderungsansuchen und Genehmigung**

Die Ansuchen werden von der Wirtschaftskammer Steiermark auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft. Der/Die FörderungswerberIn ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen betreffend die Förderung von Beratungen bei anderen Bundes- und Landesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Die Wirtschaftskammer Steiermark hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der von der Förderungsstelle gesteuerten Förderungsaktion ausgeschlossen.

Die Förderungszusage wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Der/Die FörderwerberIn hat ab Förderungszusage binnen 3 Monaten die Beratung durchzuführen.

#### **Auszahlungsmodalitäten**

Der Förderungsbetrag wird grundsätzlich direkt an den/die FörderungswerberIn nach Vorliegen der bezahlten Honorarnote und Zahlungsbestätigung ausbezahlt. Bei Vorauszahlung bzw. Akontierungen ist dies nicht der Fall und ist auch im Rahmen der Förderabwicklung vorgesehen.

#### **Überprüfung bzw. Kontrolle**

Auf Grundlage der Erfordernisse im Förderungsansuchen ist der Förderungsnehmer verpflichtet, der Wirtschaftskammer Steiermark sowie allen betreffenden Prüforgane der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen, sofern es sich um Beratungsmaßnahmen handelt welche in Programmen vorgesehen sind, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Maßnahme im Zusammenhang stehen, sowie Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der geförderten Maßnahme dienende Unterlagen zu gestatten. Der/Die FörderungsnehmerIn ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die geförderte Maßnahme bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

#### **Datenschutz**

Das Förderungsansuchen beinhaltet eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers (ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist möglich, es kann dies jedoch zu einer Rückforderung der Förderung führen), durch welche die Wirtschaftskammer Steiermark ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
- nach Ermessen der Wirtschaftskammer Steiermark Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem/die FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen
- erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten
- bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen über die Entscheidung der Wirtschaftskammer Steiermark zu verständigen

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel, Unterschrift)